

Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in den Wappern

§ 1 Zuständigkeit

Die Sportanlagen in den Wappern werden von der Stadt Dillenburg – vertreten durch den Magistrat – unterhalten und verwaltet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Antrag an sporttreibende Vereine, Verbände, Betriebs- und Jugendgruppen sowie Schulen zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen überlassen, wobei der Spiel- und Sportverein 1911 und der Turnverein 1843 Dillenburg den Vorrang haben.
- (2) Für Berufssportveranstaltungen können die Anlagen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Durchführung von nicht sportlichen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, für die Sportanlagen (Spielplätze, Lauf-, Sprung- und Wurfanlage) nicht geeignet sind, wird nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Magistrat.
- (4) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind wie folgt beim Magistrat schriftlich einzureichen:
 - a. zur einmaligen Benutzung mindestens 14 Tage vorher,
 - b. zur regelmäßigen Benutzung und für Sonderveranstaltungen größeren Umfangs – für das Sommerhalbjahr bis zum 15. März des betreffenden Jahres – für das Winterhalbjahr bis zum 15. September.

Die zwischen dem Spiel- und Sportverein 1911 und dem Turnverein 1843 abgestimmten Termine sind vorrangig zu behandeln.

- (5) Der Antragsteller erhält in jedem Fall einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Nutzung der angegebenen Anlage oder Einrichtung während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck berechtigt.

Mit der Annahme des Bescheides unterwirft sich der Benutzer den Bedingungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Umkleide und Duschräume und anderer Einrichtung

- (1) Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (2) Die Benutzung der Sportflächen ist nur in Sportkleidung gestattet. Nagelschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden. Andererseits sollen die Laufbahnen nicht mit Stollenschuhen betreten werden.
- (3) Die Anlagen, insbesondere das Hauptspielfeld (Rasenfläche) dürfen nicht benutzt werden, wenn eine erhebliche Beschädigung durch die Benutzung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierfür trifft der Platzwart im Einvernehmen mit einem Beauftragten der Veranstalter nach vorheriger Besichtigung des Spielfeldes. Im Zweifelsfall entscheiden Beauftragte des Magistrates.
- (4) Für Trainings- und Übungsbetrieb sind, soweit vorhanden, die Nebenanlagen zu benutzen.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Anlagen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Platzwartes abgestellt werden.

- (6) Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (7) Das Ablegen der Straßenbekleidung ist grundsätzlich nur in den Umkleieräumen gestattet. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden geschlossen benutzen. In den Umkleieräumen und Waschräumen ist das Rauchen zu unterlassen.
- (8) Spiel- und Sportgeräte händigt der Platzwart aus, soweit sie städtisches Eigentum sind, sie sind ihm unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen mit Genehmigung des Magistrates in den Abstellräumen aufbewahrt werden.
- (9) Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Beschwerden sind an den Magistrat zu richten.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich, er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Werbungen aller Art, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über das zu entrichtende Entgelt entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.
- (3) Dem Magistrat und seinen Beauftragten ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung dieser Ordnung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten des Magistrates sind berechtigt, den Kartenverkauf, die Abrechnungen und Bücher einzusehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter und Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus der Benutzung entstehen. Sie haften der Stadt insbesondere für die Beschädigung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Unfälle, Schäden oder Verluste, die den Benutzern oder Dritte durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer in besonderem Maß gefährdet sein können, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Genehmigung für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen abhängig gemacht werden kann.

§ 6 Entgelte

Für die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen werden durch die Stadt die nachstehenden Entgelte erhoben:

- (1) Entgelte für Veranstaltungen
 - a. Verbands-, Pokal- u. Freundschaftsspiele sowie Turniere
 5. v. H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch
 - für bis zu zwei Spielen 20,00 €
 - für mehr als zwei Spiele 30,00 €

- b. Leichtathletische Veranstaltungen:
5. v. H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch

bei Veranstaltungen bis 6 Std.	20,00 €
bei Veranstaltungen über 6 Std.	30,00 €

- c. Sonderveranstaltungen
Für Sonderveranstaltungen (z. B. Berufssportveranstaltungen) werden Sondervereinbarungen getroffen. Werden Anlagen langfristig bzw. regelmäßig genutzt, können Pauschalvereinbarungen getroffen werden.

(2) Übungsbetrieb

Den Dillenburgern Vereinen stehen die Sportplatzanlagen für den Übungsbetrieb kostenlos zur Verfügung.

(3) Entgelte für Zusatzeinrichtungen

Für die Benutzung der Flutlichtanlage werden die Kosten des Stromverbrauches den Benutzern in Rechnung gestellt. Für die Benutzung der Duschen beträgt die Pauschale pro Übungseinheit / Veranstaltung 10,00 € und ist zusätzlich zu den Entgelten zu zahlen.

- (4) Werden die Anlagen langfristig und regelmäßig von Sportvereinen und Schulen benutzt, so können Pauschalvereinbarungen getroffen werden.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln, können vom Platzwart mit Zustimmung des Magistrates zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
(2) Diese Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in den Wappern vom 31.03.1970 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Dillenburg, den 22.11.2012

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister